



„Translational-Research-Programm“

Sonderrichtlinien der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Punkt 10 der Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß § 10 leg. cit.

Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 BHG

INHALT

1	Präambel	3
2	Laufzeit des Programms	4
3	Ziele.....	4
4	FörderungswerberInnen	4
5	Förderbare Vorhaben	5
5.1	Kooperationen	5
5.2	Kooperationsbedingungen	6
5.3	Projekte mit Einbindung einer Gastwissenschaftlerin/eines Gastwissenschafters (Translational Brainpower)	6
5.4	Laufzeit der Projekte	6
6	Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten.....	6
6.1	Förderungsart.....	6
6.2	Förderungshöhe	6
6.3	Förderbare Kosten	7
6.4	Nicht anerkennbare Kosten.....	7
7	Verfahrensgrundsätze	8
7.1	Förderungsansuchen	8
7.2	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen.....	8
7.3	Einreichung der Förderungsansuchen und inhaltliche Gestaltung der Ausschreibung	8
7.4	Begutachtungsverfahren	9
7.5	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	9
7.6	Bewertung und Entscheidung	11
7.6.1	FWF-Kuratorium.....	11
7.6.2	BRIDGE-Beirat.....	11
7.6.3	FWF-Kuratorium.....	11
7.6.4.	Entscheidung und Gewährung der Förderung	11
8	Abwicklungsgrundsätze.....	12
8.1	Auszahlung der Förderung.....	12
8.2	Berichte und Abrechnung.....	12
8.3	Auflagen und Bedingungen	13
8.4	Rückzahlung der Förderung.....	14
8.5	Verwertung der Forschungsergebnisse	15
9	Evaluierungskonzept	15
9.1	Evaluierung der geförderten Projekte.....	15
9.1.1	Projektauswahl (ex ante).....	16
9.1.2	Verwendungsnachweis, Monitoring und Controlling	16
9.1.3	Endevaluierung (ex post)	17
9.2	Evaluierung des Translational-Research-Programms.....	17
9.2.1	Evaluierungszeitplan	17
9.2.2	Wirkungsevaluierung.....	18

1 Präambel

Die Forschungsförderung in Österreich wird im Wesentlichen von zwei Institutionen durchgeführt: dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – FWF und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH – FFG, welche sowohl im Auftrag von Dritten (Bundesministerien etc.) als auch autonom tätig werden.

Der FWF fördert Grundlagenforschung. Industrielle Forschung, die auf die wirtschaftliche Verwertung abzielt, liegt im Fokus der FFG. In der Grundlagenforschung sind angewandte Ergebnisse wie Patente, gemeinsame Entwicklungen mit der Industrie oder Produkte zeitlich oft weit von den wissenschaftlichen Arbeiten entkoppelt und spezifischen Grundlagenforschungsprojekten daher schwer zuzuordnen. Gleichzeitig hatten es grundlagenforschungsnahe Forschungsprojekte, die direkt auf wirtschaftliche Applikationen abzielten, in der Vergangenheit schwer, Förderungen zu erhalten (Stichwort Förderlücke).

Da die beiden Forschungsbereiche unterschiedliche Ansprüche haben, sind differenzierte Förderinstrumente notwendig, die den effizienten Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftlich verwertbare Innovationen und über die dafür adäquaten Interaktionen von grundlagen- zu anwendungsorientierter Forschung sicher stellen.

BRIDGE-Initiative

BRIDGE ist eine gemeinsame Initiative von FWF und FFG, etabliert zur Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Instituten (universitär wie außeruniversitär) und industrieller Forschung/experimenteller Entwicklung in Unternehmen. Innerhalb dieser gemeinsamen Initiative werden zwei Programme – Translational Research (FWF) und Brückenschlagprogramm (FFG) – abgewickelt, die sich in der Anwendungsnähe der Forschung voneinander unterscheiden.

Die Bridge Initiative soll daher als Instrument der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung dienen.

BRIDGE-Beirat

Der BRIDGE-Beirat besteht aus je drei stimmberechtigten Fachleuten aus der Wissenschaft (vom FWF nominiert) und der Wirtschaft (von der FFG nominiert) sowie je zwei stimmberechtigten VertreterInnen des FWF und der FFG. Einen BeobachterInnenstatus haben zusätzlich je ein/e VertreterIn des BMVIT, des BMWF, des BMWFJ und der CDG. Der Vorsitz des Beirates, der in regelmäßigen Intervallen (üblicherweise 4x jährlich) tagt, liegt jährlich alternierend bei einem der VertreterInnen, die von der FFG bzw. dem FWF nominiert worden sind.

Die Aufgaben des Beirates liegen in der Abgabe von Förderempfehlungen für die Projekte des TranslationalResearch-Programms (siehe auch 7.4 Begutachtungsverfahren) und der Projekte des Brückenschlagsprogramms.

Weiters befasst sich der Beirat mit programmspezifischen Fragestellungen für die beiden Programme. Dies betrifft die Entscheidungs- und Spruchpraxis, das Management und Weiterentwicklung der Programme sowie Fragen der praktischen Durchführung.

Das Translational-Research-Programm (TRP)

Das Programm zielt auf die Förderung von weiterführender bzw. orientierter Grundlagenforschung an der Schnittstelle zur angewandten Forschung ab. Dabei wird der Anspruch, mit den Forschungsarbeiten wissenschaftliches Neuland zu erschließen, zugunsten der Weiterentwicklung angewandter Aspekte zurückgenommen. Die

Forschungsarbeiten müssen sich aber immer noch so weit auf dem Gebiet hochkarätiger Grundlagenforschung befinden, dass eine Mitfinanzierung z.B. durch ein Unternehmen nicht realisierbar ist. Das Translational-Research-Programm soll bewirken, dass von der Grundlagenforschung ausgehend eine Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (insbesondere in ausgewählten Themenfeldern) initiiert werden soll. Das Programm wird vom FWF seit Juni 2009 im Auftrag des BMVIT abgewickelt.

2 Laufzeit des Programms

Ausschreibungen im Rahmen dieses Programms können bis 31.12.2013 veröffentlicht werden.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinien nicht begründet.

3 Ziele

Das Programm soll einen Anstoß geben, Forschungsergebnisse unter dem Blickwinkel konkreter Anwendungsziele oder eines anderen Nutzens zu untersuchen und exzellenten ForscherInnen die Möglichkeit geben, diese Resultate im Hinblick auf konkrete Anwendungen und/oder einen anderen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Nutzen weiterzuentwickeln. Dieser Nutzen kann beispielsweise durch Patente oder in weiterer Folge durch eine erfolgreiche Partnerschaft mit Wirtschaft, Medizin, Politik, den Künsten, der Verwaltung oder mit anderen Interessensgruppen im In- und Ausland realisiert werden. Die weitere Finanzierung obliegt dann aber den entsprechenden Partnern oder anderen Fördergebern.

Im Einzelnen werden mit dem Translational-Research-Programm folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung von weiterführender bzw. orientierter Grundlagenforschung an der Schnittstelle zur angewandten Forschung
- Ausbau von wissenschaftlichem Humanpotenzial nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“
- Intensivierung von nationalen Kooperationen sowie Intensivierung von internationalen Vernetzungen

4 FörderungswerberInnen

Das Programm richtet sich an alle in Österreich tätigen Forscherinnen und Forscher, die nachweislich über die entsprechende Qualifikation und über die für eine Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Infrastruktur verfügen. Sie müssen weiters die jeweils programmspezifischen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend Arbeitskapazität haben, um das Forschungsvorhaben im angesuchten Volumen zu bearbeiten.

Wird das Forschungsvorhaben an einer Forschungsstätte durchgeführt, hat die/der FörderungswerberIn dem Ansuchen eine Einverständniserklärung der Forschungsstätte anzuschließen, in der die Überlassung der Infrastruktur sowie die finanzielle Abwicklung im Sinne des Punktes 8.1 geregelt sein müssen.

5 Förderbare Vorhaben

Ausschreibungen im Rahmen des Programms können entweder themenoffen oder in definierten Themenfeldern erfolgen. Eine entsprechende Spezifikation erfolgt im Leitfaden für das Translational-Research-Programm.

Förderbar sind Vorhaben im Bereich der weiterführenden bzw. orientierten Grundlagenforschung an der Schnittstelle zur angewandten Forschung.

Es können zeitlich begrenzte Forschungsprojekte mit Grundlagenforschungscharakter eingereicht werden, die bereits ein realistisches Verwertungspotenzial erkennen lassen und für die noch keine Finanzierungspartner existieren. Diese Forschung muss auf selbst gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Erkenntnissen angewandter Forschung aufbauen.

Wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisziele, Forschungsaspekte sowie Anwendungspotenziale sind wesentliche Bestandteile eines Ansuchens. Das Forschungsvorhaben ist auf ein bestimmtes Ziel oder einen Zweck im Bereich der künftigen Anwendung oder auf eine erweiterte Nutzenstiftung ausgerichtet. Die anwendungsrelevanten Aspekte können das Verfolgen möglicher mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsperspektiven bedeuten, aber auch, dass das Projekt auf andere Weise zu einem gesellschaftlichen oder kulturellen Nutzen beiträgt.

Der freie Zugang der Forschungsergebnisse muss in jedem Fall gesichert bleiben (Patente, Publikationen, etc.).

Die Grundvoraussetzung für eine Förderung ist wissenschaftliche Exzellenz der FörderungswerberInnen und des Ansuchens. Sowohl die Qualität der wissenschaftlichen Forschung auf internationalem Niveau als auch Anwendungsaspekte und Innovationspotenzial der erwarteten Anwendung stellen wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit dar.

Im Rahmen von Translational Brainpower (siehe 5.3) ist die Einbindung der/des internationalen Projektpartnerin/s ein integraler Bestandteil des Projektes. Die Einbindung der/des Projektpartnerin/s ist personenbezogen und verbindlich (Gegenstand der Begutachtung und Teil der Bewilligung).

Grundsätzlich muss das Forschungsvorhaben in Österreich und in Verantwortung der/des österreichischen Fördernehmerin/Fördernehmers durchgeführt werden.

5.1 Kooperationen

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Projekt hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Beabsichtigte Kooperationen im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sind im Ansuchen zu beschreiben. Für FörderwerberInnen aus dem FH-Bereich ist eine Kooperation mit einer universitären Einzelforscherin/einem universitären Einzelforscher zu empfehlen.

Die FörderwerberInnen haben rechtliche oder wirtschaftliche Einflussmöglichkeiten von Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, anzugeben.

Allfällige Rechte, die aus dem Projekt entstehen, bleiben durch Kooperationen oder die Mitwirkung von Unternehmen unberührt und sind von den FördernehmerInnen im Fall der Veräußerung jedenfalls zu einem marktüblichen Entgelt anzubieten.

5.2 Kooperationsbedingungen

Das Ansuchen kann unter Beteiligung mehrerer WissenschaftlerInnen gestellt werden, der Fördervertrag wird jedoch nur mit der/dem FörderungsnehmerIn geschlossen, die/der dem Bund für die vertragskonforme Verwendung der Mittel und einen sachlich-inhaltlichen sowie rechnerisch richtigen Abschluss verantwortlich ist.

5.3 Projekte mit Einbindung einer Gastwissenschaftlerin/eines Gastwissenschafters (Translational Brainpower)

Ziel von Translational Brainpower ist es, international gut ausgewiesene WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen aus anderen Ländern in wissenschaftliche Projekte an der Schnittstelle zwischen weiterführender bzw. orientierter Grundlagenforschung und angewandter Forschung in Österreich intensiv einzubinden.

Im Sinn eines "Brain Gain" soll das Potenzial dieser WissenschaftlerInnen einen Mehrwert für geförderte Projekte erzeugen und zur Stärkung des österreichischen Wissenschafts- und Innovationssystems beitragen.

Im Rahmen von Translational Brainpower wird die Möglichkeit eröffnet, eine/n ausländische/n ProjektpartnerIn in das Projekt einzubinden, die/der während der Laufzeit des Projektes zwischen drei und neun Monaten in Österreich arbeiten muss. Die/Der internationale ProjektpartnerIn muss die Aufenthalte von österreichischen Arbeitsgruppenmitgliedern an ihrer/seiner Forschungsstätte im Ausland ermöglichen sowie an Wissenstransferaktivitäten in den Anwendungssektor in Österreich teilnehmen.

5.4 Laufzeit der Projekte

Die maximale Laufzeit eines Projektes beträgt 3 Jahre.

Können die geplanten Arbeiten nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden und sind die für die Durchführung der Projektarbeiten veranschlagten und geförderten Kosten nach Ablauf des Förderzeitraums noch nicht erreicht, so kann die Frist zur Durchführung der Arbeiten um maximal 24 Monate verlängert werden, sofern die genehmigten Kosten nicht überschritten werden. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderansuchens.

6 Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

6.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

6.2 Förderungshöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des eingereichten Vorhabens. Im Bereich der Grundlagenforschung beträgt die Förderhöhe grundsätzlich 100 % der direkten Projektkosten.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

6.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstehen.

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind) können höchstens bis zu jener Höhe anerkannt werden, das dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Die jeweils maßgeblichen Kostensätze können auf der Internetseite des FWF (<http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html>) abgerufen werden.
- Im Rahmen von Translational Brainpower können für die jeweilige Dauer der Projektmitarbeit der internationalen Projektpartnerin/des internationalen Projektpartners vor Ort als Personalkosten zusätzlich jene Kosten anerkannt werden, die es der/dem international arrivierten ProjektpartnerIn ermöglichen, einen für WissenschaftlerInnen in Österreich üblichen Lebensstandard aufrecht zu erhalten.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen ab einem Anschaffungswert von 1.500.00 € (inkl. MwSt), die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Grundausstattung (=Teil der Infrastruktur) sind.
- Reisekosten, die im Zuge der Forschungstätigkeit entstehen. Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat bei kürzeren Forschungsaufenthalten grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV 1955) zu erfolgen. Bei längeren Forschungsaufenthalten können auf ein besonders begründetes Ansuchen die Reise- und Aufenthaltskosten auch pauschaliert abgegolten werden, wenn die Pauschale nicht höher ist als eine detaillierte Abgeltung gemäß RGV 1955.
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
- Gemeinkosten im Ausmaß von 20 % der direkten Projektkosten zur pauschalen Abdeckung des Aufwandes der Forschungsstätten.

Anerkennungsstichtag

Das Projekt kann mit dem im Förderungsvertrag angegebenen Datum begonnen werden und endet mit Ablauf der im Vertrag genannten Projektlaufzeit.

Es können ausschließlich Kosten anerkannt werden, die nach dem Beginn des Projektes und vor Ende der Projektlaufzeit entstanden sind.

6.4 Nicht anerkennbare Kosten

Folgende Kosten können nicht anerkannt werden:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor dem Beginn des Projektes bzw. nach dem Ende der Projektlaufzeit entstanden sind

- Personalkosten für die/den FördernehmerIn, ausgenommen
 - a) die/der ForscherIn hat kein bestehendes Dienstverhältnis zu einer österreichischen Forschungsstätte und verfügt auch sonst über kein das Existenzminimum überschreitendes, regelmäßiges Einkommen
 - b) die/der ForscherIn geht einer Teilzeitbeschäftigung nach
 - c) die/der ForscherIn geht einer „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ nach

Die Höhe der anerkehbaren Personalkosten richtet sich jeweils nach den aktuellen Personalkostensätzen des FWF, die auf der Internetseite des FWF (www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html) abgerufen werden können

- Honorare für die Erstellung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Kosten für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen
- Kosten für Grundkäufe, Anmietungen von Räumen und für Bauführungen
- Pauschalierte direkte Kosten mit Ausnahme pauschalierter Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Punkt 6.3.

7 Verfahrensgrundsätze

Mit der Abwicklung des Programms ist der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – FWF durch das BMVIT beauftragt.

7.1 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die FörderungswerberInnen beim FWF ein Förderungsansuchen einreichen. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben des FWF zu erstellen.

7.2 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Das Programm wird im Wettbewerbsverfahren durchgeführt.

Es erfolgen regelmäßige Ausschreibungen. Ausschreibungen im Rahmen des Programms können entweder themenoffen oder in definierten Themenfeldern erfolgen. Eine entsprechende Spezifikation erfolgt im Leitfaden für das Translational-Research-Programm.

Förderungsansuchen werden bis zum publizierten Ende der Einreichfrist entgegengenommen. Die Daten der jeweils folgenden Ausschreibung sind auf den Internetseiten des FWF sowie des BMVIT zu veröffentlichen.

7.3 Einreichung der Förderungsansuchen und inhaltliche Gestaltung der Ausschreibung

Ansuchen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form nach den jeweils aktuellen Vorgaben (www.fwf.ac.at/de/applications/translational_research.html)

bis zum jeweils bekannt gegebenen Ende der Einreichfrist (es gilt das Datum des Poststempels) beim FWF, Sensengasse 1, 1090 Wien, einzureichen.

Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind jeweils mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung hat über den FWF Newsletter und die Internetseite des FWF zu erfolgen, sowie durch eine Verlinkung über die Homepage des BMVIT.

Der Leitfaden für Förderansuchen ist auf der Internetseite des FWF verfügbar zu machen.

7.4 Begutachtungsverfahren

Alle Ansuchen, die bis zum veröffentlichten Stichtag (Datum des Poststempels) eintreffen, sind im FWF formal zu prüfen. Unvollständige Ansuchen oder Förderungsansuchen, die formale Mängel aufweisen, sind, ohne ein internationales Begutachtungsverfahren einzuleiten, abzulehnen. Es können nur vollständig abgefasste Ansuchen (d. h. auch inkl. einer elektronischen Version) in Begutachtung gehen.

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Ansuchen werden zur Begutachtung versendet. Die GutachterInnen sind vom FWF auszuwählen. GutachterInnen müssen unabhängig und unbefangen sein und ihre Forschungstätigkeit außerhalb Österreichs entfalten. Bei der Auswahl der GutachterInnen (mind. 2 pro Ansuchen) ist den anwendungsrelevanten Aspekten des Projekts Rechnung zu tragen (siehe dazu programmspezifische Vorgaben und Kriterien 7.5). Bei Ansuchen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl der Fachgutachten erhöht werden.

Die Abwicklung der Begutachtung erfolgt nach einem „Mehr-Augen-Prinzip“ durch die Zusammenarbeit der FWF MitarbeiterInnen, GutachterInnen und der Mitglieder des Kuratoriums und des Bridge-Beirats.

In einer Kuratoriumssitzung ist auf Basis der Fachgutachten über die wissenschaftliche Qualität der Ansuchen zu diskutieren und eine Empfehlung für den Bridge-Beirat auszuarbeiten. Der Bridge-Beirat bewertet die Anwendungspotenziale der Projekte. Sofern er keine Änderungen der Empfehlung des Kuratoriums vornimmt, gilt diese als endgültige Förderempfehlung. Falls der Bridge-Beirat zu anderen Schlussfolgerungen kommt, müssen diese in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung neuerlich behandelt und eine endgültige Förderempfehlung ausgearbeitet werden.

Das BMVIT trifft die Förderentscheidung auf Basis der endgültigen Empfehlung des Kuratoriums.

Die auf Basis von Gutachten abgelehnten Ansuchen, die erneut eingereicht werden, aber keine wesentlichen Überarbeitungen aufweisen, sind vom Wissenschaftsfonds abzulehnen.

7.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Ansuchen sind durch (internationale) FachgutachterInnen zu begutachten, die das Ansuchen aus fachlicher Sicht beurteilen und dabei die wissenschaftliche Qualität von ForscherInnen und Projekt im Verhältnis zum internationalen Stand der Forschung einschätzen. Vor allem geht es darum, zu beurteilen, inwieweit es sich bei den geplanten Arbeiten tatsächlich um wissenschaftliche Forschung handelt, die auch einen entsprechenden Anwendungsbezug hat.

Fragen an GutachterInnen

Qualitätsaspekte Projekt:

- Wie ist die Qualität der von den beteiligten WissenschaftlerInnen geleisteten Vorarbeiten¹ (Basis des Projektes) auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung einzuschätzen?
- Wie ist die Qualität und Originalität der vorgelegten Forschungsansätze einzuschätzen?
- Sind die Ziele des Projekts klar beschrieben?
- Sind die zu erwartenden Anwendungen innovativ?
- Wie groß ist das Potenzial (die Wahrscheinlichkeit) einer späteren erfolgreichen Umsetzung der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich ihrer Anwendung?
- Ist die gewählte Methodik (inklusive Arbeits- und Zeitplanung) angemessen?
- Wie ist die Qualität der Kooperationen (national und international, universitärer/ außeruniversitärer Bereich) einzuschätzen?

Ergänzende Fragen an FachgutachterInnen eines Translational-Brainpower-Projekts:

- Wie entscheidend ist die Einbindung (der Beitrag) der internationalen Projektpartnerin /des Projektpartners für die Durchführung und den Erfolg des Projektes?
- Wie wichtig sind die Aufenthalte der österreichischen ProjektmitarbeiterInnen beim ausländischen Projektpartner für die Durchführung des Projektes? Sind dort die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben?

Qualitätsaspekte Humanressourcen:

- Wie ist die wissenschaftliche Qualität bzw. das Potenzial der beteiligten WissenschaftlerInnen zu beurteilen?
- Welcher Stellenwert für die Karriereentwicklung der Projektbeteiligten (sowohl der ProjektleiterIn als auch der MitarbeiterInnen, insbesondere der DoktorandInnen) ist von dem Projekt zu erwarten? Sind diesbezügliche Planungen vorhanden und adäquat?

Ergänzende Fragen an FachgutachterInnen eines Translational-Brainpower-Projekts:

- Wie ist die wissenschaftliche Qualität bzw. das Potenzial der internationalen Projektpartnerin/des Projektpartners zu beurteilen?

Weiterreichende Auswirkungen

- Wie sind Einbettung und Bedeutung des Projektes im Forschungs- und institutionellen Umfeld einzuschätzen?
- Sind die geplanten Disseminationsstrategien und Regelungen für den Umgang mit „Intellectual Property Rights“ adäquat?
- Ist zu erwarten, dass das Projekt Implikationen für andere Wissenschaftsgebiete haben wird?
- Welche konkreten Umsetzungsmöglichkeiten (neue Fertigungstechnologien, neue Produkte etc.) sind zu erwarten und in welchem Zeitraum?

Finanzielle Aspekte

- Angemessenheit von Personal- und Sachmitteln (eventuelle Vorschläge zu Kürzungsmöglichkeiten, die den Projekterfolg nicht gefährden). Verbesserungsvorschläge zu den angesuchten Geräten (im Sinne einer Kosten-Nutzen-Effizienz).

¹ Im Fall von Projekten aus dem anwendungsorientierten Bereich können das auch Patente, Referenzprojekte u. dgl. sein.

7.6 Bewertung und Entscheidung

7.6.1 FWF-Kuratorium

Die fachliche Beurteilung hat auf Basis schriftlicher Fachgutachten in einer Sitzung des FWF-Kuratoriums zu erfolgen. Alle Ansuchen einer Ausschreibung sind vergleichend zu diskutieren. Bei den förderwürdigen Projekten hat das Kuratorium Vorschläge für die jeweilige Förderhöhe zu erstatten.

7.6.2 BRIDGE-Beirat

Ergebnis der Kuratoriumssitzung ist eine Liste, die die Bewertung der Projekte sowie jeweils einen Vorschlag (Förderung, Diskussion, Ablehnung) und eine Begründung für den Vorschlag enthält. Diese Liste ist die Grundlage für die Diskussion der Projekte im BRIDGE-Beirat, der in einer eigenen Sitzung die Förderung der Projekte der jeweiligen Ausschreibung empfiehlt. Den Mitgliedern des BRIDGE-Beirats ist diese Liste zusammen mit einer Sammlung der Abstracts der Projekte sowie aller extern eingeholten Gutachten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übermitteln.

Die Mitglieder des BRIDGE-Beirats haben auch die Möglichkeit, die Gesamtansuchen einzusehen.

In der BRIDGE-Beiratssitzung sind die Projekte in erster Linie in Bezug auf Umsetzungs- und Anwendungspotenzial eingehend zu diskutieren um sodann eine Förderempfehlung auszusprechen. Vom Vorschlag des FWF-Kuratoriums abweichende Förderempfehlungen sind neuerlich im FWF-Kuratorium zu behandeln.

7.6.3 FWF-Kuratorium

Das Kuratorium erstellt auf Basis der internationalen schriftlichen Begutachtung und der Empfehlungen des BRIDGE-Beirats die Förderempfehlungen für das BMVIT.

7.6.4. Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet auf Basis der Empfehlungen des FWF-Kuratoriums.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungswerberIn durch den FWF schriftlich mitzuteilen:

- Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der FWF der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im Namen und auf Rechnung des Bundes ein Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin/der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälliger Auflagen und Bedingungen an, kommt der Förderungsvertrag zustande.
- Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der entsprechenden Abschnitte aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form zu erfolgen.

8 Abwicklungsgrundsätze

8.1 Auszahlung der Förderung

Die bewilligten Mittel sind vom FWF jeweils nach schriftlicher Anforderung des Fördernehmers auf ein Projektkonto zu überweisen. Das Projektkonto kann auch ein Treuhandkonto bei jener Forschungsstätte sein, an dem die/der FördernehmerIn das Projekt durchführt. Verfügungen dürfen diesfalls ausschließlich über Anwendung der Fördernehmerin/des Fördernehmers vorgenommen werden.

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die/den FördernehmerIn für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird. Akontierungen sind maximal bis zum Bedarf eines halben Jahres zulässig. Für die Anforderungen ist ausschließlich das dem Fördervertrag beigelegte Formular zu verwenden.

Ein Sechstel des insgesamt zugesicherten Förderungsbeitrages dient der pauschalen Abgeltung der Gemeinkosten der Forschungsstätte und darf erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt werden. Dieser Betrag kann in Abkürzung des Zahlungsweges direkt an ein von der Forschungsstätte namhaft gemachtes Konto überwiesen werden.

Sollte die Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Fördernehmerin/des Fördernehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der/vom FördernehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist somit ausgeschlossen.

Finanzielle Überträge (Zwischenfinanzierungen, Restmittelüberträge auf ein neues Projekt) zwischen Forschungsprojekten sind nicht zulässig.

Die/Der FördernehmerIn kann bei Einhaltung der im Fördervertrag festgehaltenen Regelungen frei über den genannten Förderungsbetrag verfügen (Gesamtbudget). Umschichtungen zwischen einzelnen Aufwendungskategorien sind mit Ausnahme von Projekten im Translational Brainpower zulässig. Bei Translational Brainpower Projekten ist die Verwendung von Mitteln, die für die Anstellung der internationalen Projektpartnerin/des internationalen Projektpartners zur Verfügung gestellt werden, für andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektdurchführung unzulässig.

8.2 Berichte und Abrechnung

Der/Die FördernehmerIn ist zu verpflichten, zu den vertraglich vereinbarten Terminen über die Durchführung der geförderten Leistung Berichte, bestehend aus fachlichen Berichten und Abrechnungen, zu übermitteln.

Aus einem fachlichen Bericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Eine Abrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Zusammenfassung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der/die FörderungsnehmerIn im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

8.3 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die/der FörderungsnehmerIn insbesondere

1. innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich die Annahme des Förderanbots (Punkt 7.6.4) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderanbot als widerrufen gilt,
2. das Vorhaben nach Annahme der Zusicherung unverzüglich beginnt, entsprechend dem Forschungsprogramm durchführt und termingerecht fertig stellt,
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren/seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in ihre/seine Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, ur-schriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die/der FörderungswerberIn zu verpflichten, auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, sowie erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. die jeweilige Förderungseinrichtung ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
7. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,

Die/Der FörderungsnehmerIn ist zu verpflichten, eine Website zum geförderten Projekt einzurichten.

Die/Der FörderungsnehmerIn ist weiters zu verpflichten, bei jeder Präsentation und/oder Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus diesem vom BMVIT geförderten Projekt auf die Förderung durch das BMVIT hinzuweisen.

Wenn bei der Durchführung des Forschungsvorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall 1.500 € übersteigt, angeschafft werden, ist zu vereinbaren, dass nach Abschluss des Vorhabens diese Geräte entweder dem Bund, vertreten durch den FWF, kostenlos zur Verfügung gestellt oder in das Eigentum einer vom FWF genannten Forschungsstätte übertragen werden. Der FWF bzw. die Forschungsstätte haben die Einrichtungen und Geräte für weitere Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten.

Die/Der FörderungsnehmerIn ist zu verpflichten, einen jährlichen Verwendungsnachweis zum Stichtag 31. Dezember bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen. Weiters ist zu vereinbaren, dass die Auszahlung weiterer Förderungsbeträge eingestellt wird, wenn der Jahresverwendungsnachweis trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung nicht binnen 30 Tagen vorgelegt wird. (siehe auch 8.4.2)

8.4 Rückzahlung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des FWF als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes von der/dem FörderungswerberIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
2. von der/dem FörderungswerberIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist
3. die Fördermittel von der/dem FörderungswerberIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
4. das Forschungsvorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist
5. von der/dem FörderungswerberIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsgebot gemäß Punkt 8.3.7. der Richtlinie nicht eingehalten wurde
6. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der/dem FörderungsnehmerIn nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie der Z 5 und 6 erfolgt jedenfalls, im Fall der Z 4 nur insoweit der/den FörderungsnehmerIn oder solche Personen, deren sie/er sich zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der OeNB verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft die/den FörderungswerberIn im Fall der Z 4 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

8.5 Verwertung der Forschungsergebnisse

Die/Der FörderungsnehmerIn ist zu verpflichten, Publikationen, die aus diesem vom BMVIT geförderten Projekt hervorgehen, durch Open-Access-Medien² im Internet frei zugänglich zu machen. Von der Verpflichtung zur Open-Access-Publikation darf nur abgewichen werden, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Gibt es Embargozeiten, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird, dürfen diese nicht länger als sechs (in Ausnahmefällen zwölf) Monate betragen.

Open-Access-Aktivitäten sind in allfälligen Berichten dem FWF mitzuteilen bzw. es ist zu begründen, warum die Open Access Policy aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden konnte³.

9 Evaluierungskonzept

Beim Translational Research Programm ist zwischen der Evaluierung auf Projektebene (9.1) sowie auf Programmebene (9.2) zu unterscheiden.

Die begleitende Evaluierung auf Projektebene erfolgt laufend durch den FWF, während die Evaluierungen auf Programmebene zu den vom BMVIT definierten Zeitpunkten und ausschließlich durch externe ExpertInnen durchgeführt werden.

9.1 Evaluierung der geförderten Projekte

Auf Projektebene erfolgt die Evaluierung nach folgenden Grundsätzen: ex-ante Evaluierung der Projekte durch internationales Peer Review Verfahren, maximale Flexibilität für die WissenschaftlerInnen bei der Projektdurchführung, nach Projektabschluss wieder Prüfung der Ergebnisse durch internationale Peers. Die Ergebnisse dieser Ex-post-Evaluierung werden bei allfälligen weiteren Förderentscheidungen des FWF berücksichtigt.

² Umsetzung der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“

³ Vgl. www.fwf.ac.at/de/public_relations/oai/index.html

Tabelle 1: Überblick über die Evaluierungen der geförderten Projekte

	Ex-ante-Evaluierung	Monitoring und Controlling	Ex-post-Evaluierung
Zeitpunkt („Wann wird evaluiert?“)	Nach Einlangen des Förderungsansuchens beim FWF	Während der Laufzeit der geförderten Projekte: am Ende jedes Kalenderjahres	Nach Ende der Laufzeit des Projekts lt. Fördervertrag
Evaluierungsgegenstand („Was wird evaluiert?“)	Ansuchen für die gesamte Laufzeit (max. 36 Monate). Bewertung anhand des Bewertungssystems ex ante.	Jahresverwendungsnachweis: Kurzbericht zum Projektfortschritt und Finanzabrechnung	Endbericht mit Angaben zu wissenschaftlichen Ergebnissen des Projektes sowie anwendungsorientierten Umsetzungen (Beitrag zu den Programmzielen)
Durchführende/r („Wer evaluiert?“ „Wer bewertet?“)	Begutachtung durch externe (internationale) GutachterInnen (Peers) Förderungsempfehlung durch das FWF Kuratorium und den BRIDGE-Beirat; Entscheidung durch das BMVIT	FWF	Begutachtung des Endberichts durch externe ExpertInnen, Überprüfung der Abrechnung erfolgt durch den FWF
Konsequenz („Welche Folgen hat die Evaluierung?“)	Förderungsempfehlung inkl. Bedingungen und Auflagen	ggf. Anpassungen bis hin zur Einstellung der Auszahlung weiterer Förderungen	Entlastung der Projektleitung; Informationen zu Projektverlauf und Erfolg (Outputs); Input für Optimierungen von Programmmanagement und Programmdesign

9.1.1 Projektauswahl (ex ante)

Die Ex-ante-Evaluierung für die Auswahl der geförderten Projekte ist im Punkt 7 dargestellt; die Kriterien für die Förderempfehlung sind unter Punkt 7.5 aufgeführt.

9.1.2 Verwendungsnachweis, Monitoring und Controlling

Über die Durchführung des Forschungsvorhabens ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zum Stichtag 31. Dezember bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Der Jahresverwendungsnachweis besteht aus:

- a. Der Nachricht über den Projektfortschritt.
- b. Der Jahresabrechnung mit allen Originalbelegen. Bei Forschungsstätten, die dem UG 2002 unterliegen, verbleiben die Originalbelege grundsätzlich bei den Forschungsstätten, sind jedoch über Anforderung dem FWF vorzulegen.

Der FWF versendet für alle laufenden Forschungsvorhaben automatisch zu Jahresbeginn einschlägige Formulare an die FörderungsnehmerInnen. Diese Formulare sind vollständig auszufüllen und an den FWF zu retournieren. Die den Formularen beiliegende Kontrollliste ist zu beachten.

Das etablierte Monitoringsystem des FWF wird genutzt zur Sammlung von Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projekt- wie auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz und die PartnerInnen erfasst.

9.1.3 Endevaluierung (ex post)

Am Ende der Laufzeit der geförderten Projekte ist eine Ex-post-Evaluierung vorgesehen.

Bei Projektabschluss eines TRP-Projektes ist von Seiten der FördernehmerInnen ein aussagekräftiger Abschlussbericht sowie eine Endabrechnung zu stellen, anhand dessen sich die Zielerreichung im Sinne der Kriterien sowie der Intentionen des TR-Programms beurteilen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachvollziehen lässt. Nach Abnahme von Endbericht und Endabrechnung kann die vereinbarte Restzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Fördersumme flüssig gemacht werden.

Die Ex-post-Evaluierung (durch internationale Peers) liefert Informationen zum Projektverlauf und –erfolg. Eckdaten der Projektergebnisse werden in der Datenbank des FWF gespeichert. Erfasst werden wissenschaftliche Veröffentlichungen und Beiträge bei Fachtagungen, Karriereverläufe von Projektbeteiligten (insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses), besondere Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Projekt sowie anwendungsorientierte Resultate wie Patentanmeldungen und Lizenzen, sowie Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation. Besonderer Wert wird auf die Nutzung von „Open Access“ zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse gelegt.

Diese Daten sind eine essenzielle Grundlage für weitere Evaluierungen und die Darstellung des Impacts der Fördertätigkeit des BMVIT, sowohl im nationalen wie auch im internationalen Kontext.

9.2 Evaluierung des Translational-Research-Programms

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Ziel der Programmevaluierung ist es, die Angemessenheit eines Förderinstrumentes zu bewerten. Im Hinblick auf das Translational-Research-Programm bedeutet das, dass eine Programmevaluierung nur im Rahmen der BRIDGE Initiative erfolgen kann und somit das Brückenschlag-Programm der FFG miteinschließen muss, um das BRIDGE Programm im Kontext der Förderlandschaft in Österreich adäquat beurteilen zu können. Im Rahmen der Programmevaluierung ist der Impact des BRIDGE Programms insgesamt im Verhältnis zu seinen Zielsetzungen zu untersuchen; weiters sind allfällige Schwächen zu identifizieren und Optimierungsvorschläge für das Programm zu erarbeiten.

Die Evaluierungen auf Programmebene werden ausschließlich durch externe ExpertInnen durchgeführt, die Auswahl des Teams an EvaluatorInnen erfolgt durch Ausschreibungen nach den jeweils gültigen Vergaberegelungen. Die Beauftragung der externen Evaluierungen sowie die Formulierung der Terms of Reference erfolgt durch das BMVIT, das die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.

Das Translational-Research-Programm als Teil der BRIDGE-Initiative wird innerhalb einer Gesamt-Evaluierung des BRIDGE Programmes gemeinsam mit dem Brückenschlagprogramm der FFG evaluiert.

Eine erste Interim-Evaluierung auf Programmebene erfolgte 4 Jahre nach der Einführung des Programms (Oktober 2008-Juli 2009). Die Ergebnisse des Evaluierungsberichtes wurden in diesen Richtlinien bereits berücksichtigt (Evaluierungsbericht <http://www.fwf.ac.at/de/downloads/pdf/programmevaluierung-bridge.pdf>).

9.2.1 Evaluierungszeitplan

Die erste Zwischenevaluierung des BRIDGE Programms wurde im Juli 2009 abgeschlossen; eine erste Wirkungsevaluierung des Programms ist für das Jahr 2012 vorgesehen.

9.2.2 Wirkungsevaluierung

Für die Überprüfung des Beitrags der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele werden im Rahmen der Wirkungsevaluierung neben den durch das Programmmanagement zur Verfügung gestellten Monitoringdaten aus ex ante und ex post Evaluierung der Anträge auch die qualitativen und quantitativen Methoden zur Erfassung und Aufbereitung repräsentativer Daten durch professionelle EvaluatorInnen eingesetzt.

Beim Design der Wirkungsevaluierung ist auf Erfordernisse der verschiedenen Stakeholder Bedacht zu nehmen (siehe auch Janik & Schatz, 2008)⁴.

Besonders beim Translational-Research-Programm ist wegen der indirekten Wirkungswege und meist langer Zeiträume zwischen Förderung und manifesten Wirkungen von einer zu starken Determinierung (quantitative Festschreibung von Erfolgsparametern) abzusehen: im Bereich der Wissenschaftsförderung ist im Hinblick auf eine Erfolgsdefinition ex-ante vernünftiger Weise kaum fest zu legen, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang Ergebnisse zu erzielen sind (siehe Dinges & Hofer, 2008)⁵.

Im Folgenden werden unter diesen Prämissen Indikatoren für eine Evaluierung des Translational-Research-Programms aus den Programmzielen (Tabelle 2) abgeleitet. Die in Tabelle 2 angeführten Benchmarks für den „Output/Outcome“ orientieren sich an den Ergebnissen der Interim-Evaluierung.

Informationsgrundlage:

Als Informationsgrundlage dienen die Evaluierungsergebnisse (aus der ex ante und ex post Evaluierung) der Anträge, sowie durch externe EvaluatorInnen im Rahmen der Programmevaluierung quantitativ und qualitativ ermittelte Daten.

⁴ Silvia Janik, Bernhard Schatz, Implementierung von Wirkungsmessung und Evaluierung ein praktischer Zugang für die Verwaltung (2008)

⁵ Michael Dinges, Reinhold Hofer, Der Erfolg von Forschungsprojekten (2008)

Tabelle 2: Überblick über die Bereiche und mögliche Indikatoren für die Evaluierung auf Programmebene

Programmziel	Indikatoren und Output-/Outcomeziele ⁶
Stärkung von weiterführender bzw. orientierter Grundlagenforschung an der Schnittstelle zur angewandten Forschung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl von Erstantragsstellungen (Richtwert⁷: > 40% der Anträge) ▪ Anzahl der Anträge von außeruniversitären Forschungsstätten und Fachhochschulen (Richtwert⁸: > 20% der Anträge) ▪ Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen (Fachjournale; Monographien, Konferenzbeiträge u. dgl.); Zitationen, Patente, Lizenzierung in Relation zu anderen Programmen ▪ Folgeprojekte in Kooperationen mit der Wirtschaft
Ausbau von wissenschaftlichem Humanpotenzial nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Dissertationen, Habilitationen u. dgl. in Relation zu anderen Programmen ▪ Anzahl der Folgebeschäftigungen von ProjektmitarbeiterInnen in der Wirtschaft ▪ Anzahl und Dauer der Forschungsaufenthalte an der Forschungsstätte des internationalen Projektpartners (Translational Brainpower)
Intensivierung von nationalen Kooperationen sowie Intensivierung von internationalen Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Kooperationen mit nationalen und internationalen ForschungspartnerInnen (Richtwert⁷: > 70% der Projekte) ▪ Anzahl der Projekte, die Kontakte bzw. Kooperation(en) mit potenziellen UmsetzungspartnerInnen vorweisen können (Richtwert⁷: > 50% der Projekte) ▪ Anzahl der gemeinsamen Publikationen und Patente u. dgl. ▪ Anzahl der gemeinsamen Betreuungen von: Dissertationen, PostDocs

⁶ In den von den Indikatoren erfassten Bereichen soll der Stand des Outcomes zum Zeitpunkt der Programmevaluierung 2009 gehalten bzw., wo möglich, ausgebaut werden.

⁷ Der Richtwert orientiert sich an den Ergebnissen der Programmevaluierung Bridge (Technopolis, Juli 2009): <http://www.bmvit.gv.at/innovation/strukturprogramme/bridge/index.html>.

⁸ Der Richtwert orientiert sich an den Ergebnissen der internen TRP Programmevaluierung: http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/printprodukte/info/info67-08-04.pdf.